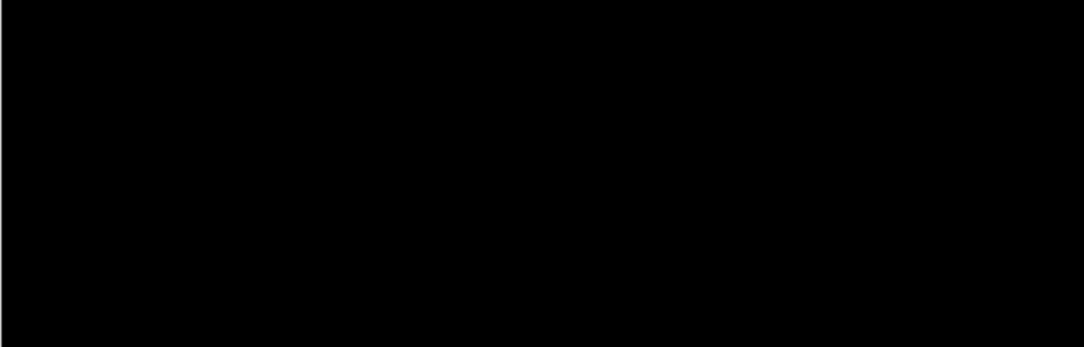




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG

Bezug: Ihr Antrag vom 23. Oktober 2016

Aktenzeichen: ZI4-13002 

Berlin, 6. Dezember 2016

Seite 1 von 3

Anlage: - 11 -



mit E-Mail vom 23. Oktober 2016 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu allen Schreiben, mit denen Erklärungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3d StUG abgegeben worden sind oder die sich auf solche Erklärungen beziehen (z.B. Erlasse zu diesen Themen).

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2016 habe ich Sie über die im Rahmen der Antragsbearbeitung zu erhebenden Gebühren informiert und Sie auf den möglicherweise geringen Informationsgehalt der erbetenen Unterlagen hingewiesen. Mit E-Mail vom 02. November 2016 haben Sie Ihren Antrag aufrechterhalten und sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter einverstanden erklärt.

In einem ersten Schritt habe ich daher veranlasst, dass die direkt im BMI befindlichen Akten auf die von Ihnen erbetenen Dokumente durchgesehen werden.

In der Anlage erhalten sie die **seit dem 31.10.2005** entstandenen Unterlagen (11 Dokumente).

Berlin, 06.12.2016

Seite 2 von 3

In einem nächsten Schritt müssten die im Zwischenarchiv befindlichen Akten von 1999 bis 2005 angefordert und gesichtet werden. Angesichts der geringen Aussagekraft der Unterlagen gebe ich Ihnen nochmals Gelegenheit, zu prüfen, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Gebührenentscheidung:

Für die im Rahmen der Bearbeitung ihres Antrages **bisher** erbrachten Leistungen wird eine Gebühr von 67,50 € erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags ist bisher ein Verwaltungsaufwand von 1,5 Stunden bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 45 € für die Tätigkeit von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes entstanden. Daraus ergibt sich eine Gebühr von 67,50 €.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den zugänglich gemachten Informationen. Über die geringe Aussagekraft der Unterlagen waren Sie durch mein Schreiben vom 26. Oktober 2016 informiert.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, wurden nicht geltend gemacht. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Berlin, 06.12.2016
Seite 3 von 3

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von insgesamt 67,50 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1181 3056 8824 BEW 03073668, ZI4-13002 [REDACTED]

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes –Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren und Auslagen zu erheben

Sollte ich bis zum 19. Dezember 2016 keine anderslautende Mitteilung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten. Ich werde sodann veranlassen, dass die entsprechenden Vorgänge der Jahre 1999 bis 2005 aus dem Zwischenarchiv angefordert und gesichtet werden. Dadurch werden weitere Gebühren entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Menz